

Planfeststellungsbeschlüsse (§ 63 Abs. 2 Nr. BNatSchG) die Rechtsbehelfe der VwGO einzulegen, ohne in eigenen Rechten verletzt zu sein. Sie können daher auch gegen eine erteilte Genehmigung eine Anfechtungsklage erheben oder einen Normenkontrollantrag hinsichtlich eines Bebauungsplans stellen, für den eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist (§ 2 Abs. 1 UmwRBehG).

**9.2.2 SONSTIGE PERSONEN**

Sonstige Personen können nur klagen, wenn sie Eigentümer von Grundstücken sind und durch ein Vorhaben möglicherweise in ihrem Eigentum beeinträchtigt werden. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass es eine „unzulässige Rechtsausübung“ darstellt, wenn man eine Klage erhebt, nachdem man ein Grundstück zuvor ausschließlich deshalb erworben hat, um sich damit die anderenfalls nicht bestehende Klagebefugnis gegen die Genehmigung des Vorhabens zu verschaffen (128). Um sich dem Einwand „unzulässiger Rechtsausübung“ nicht auszusetzen, sollte der Eigentümer daher die mit dem Eigentum verbundenen Gebrauchsmöglichkeiten ausüben.

**9.2.3 MÖGLICHE FEHLER, DIE GERÜGT WERDEN KÖNNEN**

In der Stellungnahme oder Klage kann dann all das gerügt werden, was vorstehend angesprochen wurde:

In der Verträglichkeitsprüfung kann gerügt werden, dass

- das Vorhaben nicht mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets verträglich ist, weil nicht sicher gestellt ist, dass der Erhaltungszustand bestimmter natürlicher Lebensraumtypen oder Arten in dem betroffenen Natura 2000-Gebiet günstig bleibt, etwa weil zur Beurteilung nicht die besten wissenschaftlichen Erkenntnisse genutzt wurden.

In der Abweichungsprüfung kann gerügt werden, dass

- das öffentliche Interesse an der Zulassung des Projekts nicht überwiegt, etwa weil die angeführten wirtschaftlichen Gründe wegen der Beeinträchtigung prioritärer Lebensraumtypen nur nach Stellungnahme der Kommission berücksichtigt werden dürfen,
- eine zumutbare Alternative außer Acht gelassen wurde, mit der der mit dem Projekt verfolgte Zweck an anderer Stelle mit geringeren Beeinträchtigungen erreicht werden kann, etwa weil die Alternative zwar gesehen wurde, aber unzutreffenderweise davon ausgegangen wurde, dass der zu ihrer Verwirklichung nötige Aufwand unverhältnismäßig sei,
- die Kohärenz des Netzes „Natura 2000“ nicht gesichert ist, etwa weil trotz der Beeinträchtigung eines Lebensraums weder der verbleibende Lebensraum verbessert noch ein Lebensraum neu angelegt oder ein neues Gebiet in das Netz „Natur 2000“ eingegliedert wird.

Im Artenschutz kann gerügt werden, dass

- von einer falschen Größe des zu untersuchenden Gebiets ausgegangen wurde, weil etwa von falschen Strecken ausgegangen wurde, die bestimmte Tierarten zurücklegen,
- die Erkenntnisgrundlage unzureichend ist, etwa durch fehlende, aber erforderliche Bestandsaufnahme vor Ort, weil fehlerhaft davon ausgegangen wurde, dass das typische Artenspektrum eines Lebensraums der betrachteten Art bekannt sei.

In jedem Fall ist zu beachten, dass die Klage gründlich vorbereitet werden muss. Nur sofern das angegriffene, der Zulassung des Vorhabens zugrunde liegende Gutachten pauschale Aussagen trifft, reichen pauschale Einwände aus. Enthält das Gutachten fundierte Aussagen, müssen die Einwände auch fachlich genau spezifiziert und begründet werden (129).

128) BVerwG, Urt. v. 9. 7. 2008 – 9 A 14/07, BVerwGE 131, 274 Rn. 42 (Bad Oeynhausen).

129) Für das Planfeststellungsverfahren: BVerwG, Urt. v. 9. 7. 2008 – 9 A 14/07, BVerwGE 131, 274 Rn. 49 (Bad Oeynhausen).

**Zur Forderung des 68. Deutschen Juristentages nach einer Abschaffung des landwirtschaftlichen Sondererbrechts**

von Rechtsanwältin Christiane Graß, Fachanwältin für Agrarrecht, Bonn, www.christiane-grass.de

Im Mittelpunkt der zivilrechtlichen Abteilung des 68. Deutschen Juristentages in Berlin 2010 stand die Frage, ob das Erbrecht noch zeitgemäß ist. Dabei ergingen auch zwei Beschlussfassungen zum landwirtschaftlichen Erbrecht, die den Agrarrechtler aufhorchen lassen: Zunächst hat der 68. Deutsche Juristentag (djt) die Beschlussvorlage angenommen, ob die Sondererbfolge in landwirtschaftlichen Betrieben unter privilegierter Miterbenabfindung abgeschafft werden soll (1). In der zweiten Beschlussvorlage zu den Sondererbfolgen hat sich der 68. djt sogar mit überwältigender Mehrheit dafür ausgesprochen, dass landwirtschaftliche und sonstige Betriebe im Familienbesitz bei der Bewertung im Erb- und Pflichtteilsrecht gleich behandelt werden sollen (2).

Grundlage der Beschlussfassungen war das Gutachten A zum 68. Deutschen Juristentag von Röthel „Ist unser Erbrecht noch zeitgemäß?“ (3) Die Gutachterin wendet sich zunächst gegen die Singularsukzession mit dem Argument, dass die bisherigen Begründungen für das Ausscheren aus der Universalsukzession, das private Interesse am Erhalt des Hofes in der Familie und das öffentliche Interesse an einer Vermeidung einer Bodenzersplitterung, ihre Legitimationskraft verloren hätten. Aufgrund des sozialen Bedeutungsverlustes des Hofes für die Familie und der sozialversicherungsrechtlichen Absicherung der Landwirte sei ein privates Interesse, den Hof unabhängig vom erklärten Erblasserwillen in der Familie zu halten, weitgehend zu vernachlässigen. Ein agrarstrukturelles Anliegen, eine Bodenzersplitterung zu vermeiden, sieht die Gutachterin als nicht mehr gegeben an. Sie meint, eine gewisse Zersplitterung sei zur Sicherung einer breiteren Eigentumsstreuung und Verbesserung der Bodenmobilität sogar agrarpolitisch wünschenswert (4). Sie empfiehlt de lege ferenda ein Zuweisungsverfahren, das aber Ausnahmecharakter haben und nur dann zur Anwendung kommen soll, wenn die Zurückstellung der privaten Interessen der gesetzlichen Erben dringend geboten erscheint (5).

Der Ausgangspunkt der Gutachterin, die zentrale Entscheidung des landwirtschaftlichen Sondererbrechts liege in der Eröffnung einer Singularsukzession, bedarf der Relativierung. Nur im Bereich der Nordwestdeutschen Höfeordnung, der Höfeordnung Rheinland-Pfalz, des Bremischen Höfegesetzes sowie in Südbaden kann die Singularsukzession eintreten. Dabei greift die Singularsukzession nicht zwingend. Seit der Einführung des fakultativen Höferechts entscheidet der Hofeigentümer, ob er seinen Betrieb dem Sondererbrecht unterstellen will oder nicht. Soweit das Landguterbrecht des BGB oder eines der übrigen Anerbenrechte greift, bleibt es ohnehin bei der Universalsukzession.

Gewiss hat der Grundsatz der Folgerichtigkeit, den die Gutachterin für die Abschaffung der Singularsukzession anführt, seine Berechtigung. So lange es aber Gründe gibt, von dem Grundsatz der Universalsukzession Ausnahmen zu machen, muss ein eher formaler Aspekt in den Hintergrund treten. Meines Erachtens kann keineswegs davon

1) Beschlussvorlage Abteilung Zivilrecht Nr. 26, angenommen mit 37:23:25 Stimmen

2) Beschlussvorlage Abteilung Zivilrecht Nr. 27, angenommen mit 71:4:12 Stimmen

3) Röthel, Ist unser Erbrecht noch zeitgemäß?, Gutachten A zum 68. Deutschen Juristentag, Kurzfassung in NJW-Beilage 2010, 77; dazu Kroppenberg, Ist unser Erbrecht noch zeitgemäß? Überlegungen zum zivilrechtlichen Gutachten des 68. Deutschen Juristentages in Berlin, NJW 2010, 1609

4) Röthel, a. a. O., A 34

5) Röthel, a. a. O., A 35

gesprochen werden, der Hof habe für die Familie seine soziale Bedeutung verloren. Die sozialversicherungsrechtliche Absicherung der Landwirte ist derart gering, dass sie ohne flankierende Maßnahmen keine ausreichende Absicherung bei Berufsunfähigkeit, Krankheit und Alter bietet. Außerdem ist der landwirtschaftliche Betrieb oft gelähmt, wenn er in die Hand einer oftmals zerstrittenen Erbengemeinschaft fällt, bei der gar ein einzelner Erbe die Auseinandersetzung im Wege der Zwangsversteigerung erzwingen kann. Die klaren Nachfolgestrukturen, die sich daraus ergeben, dass im Anwendungsbereich der Höfeordnung der Hoferbe sehr schnell die weitere Schicksal des Betriebes entscheiden kann, lassen die meistens nur wirtschaftlichen Interessen der Miterben an einer Mitgliedschaft in einer Erbengemeinschaft in den Hintergrund treten.

Problematisch ist auch die weitere Annahme der Gutachterin, eine gewisse Zersplitterung des Grundbesitzes sei zur Sicherung einer breiteren Eigentumsstreuung agrarpolitisch wünschenswert. Das Argument träfe zu, wenn die weichenden Erben die ihnen bei einer Universalsukzession gedanklich zustehenden Flächen selbst bewirtschaften wollten. Das wird aber nur der Ausnahmefall sein. Ihr Interesse dürfte eher an einer baldigen Veräußerung oder an einer dauerhaften Verpachtung bestehen. Dieses wirtschaftliche Interesse vermag das Interesse an der Aufrechterhaltung leistungsfähiger geschlossener landwirtschaftlicher Betriebe nicht zu verdrängen.

Im Anwendungsbereich der Höfeordnung hat sich die Singularsukzession bewährt. Deshalb ist auch nicht erkennbar, warum nur in Einzel- und Extremfällen eine Sonderzuweisung landwirtschaftlicher Betrieb an einen einzelnen Erben mit erwiesener Wirtschaftsfähigkeit möglich sein soll (6). Ergänzend sei angemerkt, dass auch die höferechtliche Nachfolge grundsätzlich die Wirtschaftsfähigkeit des Hofprätendenten voraussetzt (§ 6 Abs. 6 HöfeO).

Eine ganze andere Frage ist, ob im Bereich der Nordwestdeutschen Höfeordnung die Abfindung der weichenden Erben und der Pflichtteilsberechtigten auf der Grundlage des Hofeswerts noch zeitgemäß ist. Die gleiche Frage stellt sich für die Landgutbewertung nach §§ 2049, 2312 BGB und für die anderen Anerbenrechte. Insofern können die Länder gem. Art. 137 EGBGB über die Grundsätze zur Ermittlung des Ertragswerts entscheiden. Der so ermittelte Ertragswert liegt zwar regelmäßig über dem Hofeswert, aber meistens deutlich unter dem Verkehrswert.

Eine tragfähige und zeitgemäße Grundlage für die Abfindungs- und Bewertungsprivilegien des Hoferben vermag die Gutachterin nicht zu erkennen. Sie wendet sich sowohl gegen die Privilegierung des Hoferben gegenüber den weichenden Erben und den Pflichtteilsberechtigten als auch gegen die deutlich niedrigere Bewertung im Verhältnis zu den Nachfolgern gewerblicher Unternehmen. Stattdessen soll auch im landwirtschaftlichen Erbrecht mit Verkehrswerten gearbeitet werden. Nach Röthel sollte dem Hoferben jedoch der Einwand eines den Veräußerungswert unterschreitenden Ertragswerts (im Sinne der Praxis der Unternehmensbewertung) oder aber ein Stundungsrecht eingeräumt werden (7).

Richtig ist, dass sich das Verhältnis zwischen dem Hofeswert, der auf der Grundlage des Einheitswerts berechnet wird, und dem Verkehrswert im Laufe der Zeit deutlich auseinander entwickelt hat, weil eine kontinuierliche Anpassung der Einheitswerte nicht mehr stattfindet. Auf die Ertragsbewertung des Landguterbrechts und der Anerbenrechte trifft dieser Einwand allerdings nicht zu, da der Ertragswert durch Multiplikation des aktuellen Reinertrags mit dem landesrechtlich festgelegten Kapitalisierungsfaktor bzw. in Ländern, die von dem Bestimmungsrecht in Art. 137 GG keinen Gebrauch gemacht haben, mit dem als geeignet angesehenen Faktor, nach den Empfehlungen der DGAR dem Faktor 18, ermittelt wird (8). Das landwirtschaftliche Sondererbrecht und insbesondere die Höfeordnung mit der Begründung abschaffen zu wollen, dass sich die der Erbaueinandersetzung zugrunde liegenden Werte sich in nicht hinnehmbarer Weise von den Verkehrswerten weg entwickelt hätten, hieße das Kind mit dem Bade auszuschütten. So mag das Auseinanderdriften von Hofeswert bzw. Ertragswert und Verkehrswert Anlass

sein, eine Anpassung dieser Werte zu diskutieren (9) oder über eine Entkopplung des Hofeswert von dem Einheitswert nachzudenken, eine Abschaffung des Landwirtschaftserbrechts rechtfertigt die Diskrepanz der Werte indessen nicht.

Eine Abfindung der weichenden Erben und der Pflichtteilsberechtigten auf Basis von Verkehrswerten würde die Existenz zahlreicher landwirtschaftlicher Betriebe nachhaltig gefährden, wenn nicht gar vernichten. Dies zu verhindern ist nicht nur das private Interesse des Hofnachfolgers. Natürlich hat die ursprüngliche Rechtfertigung der Privilegierung des Hofnachfolgers, die Sicherung der „Volksernährung“ an Legitimationskraft verloren. Doch diese Funktion ist längst überlagert von Aufgaben des Naturschutzes, Umweltschutzes und der Landschaftspflege, welche die landwirtschaftlichen Betriebe neben ihren klassischen Aufgaben übernehmen. Allein dies rechtfertigt es, den Bestand des Betriebes durch einen Schutz vor hohen Abfindungsforderungen von weichenden Erben und Pflichtteilsberechtigten zu sichern.

Auch das Verfassungsrecht gebietet keine Gleichsetzung landwirtschaftlicher und gewerblicher Betriebe bei der Berechnung von Pflichtteilsansprüchen. Solches folgt insbesondere nicht aus dem Beschluss vom 16. 10. 1984 (10), in dem sich das Bundesverfassungsgericht kritisch mit der Ertragsbewertung auseinandersetzt. Die Entscheidung, die zu § 1376 Abs. 4 BGB erging, betrifft die Teilhabe des Ehegatten an den in der Ehe erarbeiteten wirtschaftlichen Werten. Sie lässt sich nicht auf die Situation der Miterben und der Pflichtteilsberechtigten übertragen. In seinem Beschluss vom 14. 12. 1994 (11) bestätigt das Bundesverfassungsgericht unter Hinweis auf die Besonderheiten landwirtschaftlicher Betriebe, die Eigenschaft von Grund und Boden als Produktionsfaktor und nicht lediglich als Standort, die Schwierigkeiten beim Aufbau neuer landwirtschaftlicher Betriebe, die starke innere Bindung der Mehrzahl der Landwirte an Grund und Boden sowie die Existenzbedrohung bei der Abfindungszahlung zu Verkehrswerten die Abfindung der weichenden Erben mit dem Ertragswert. Die Argumente, welche das Bundesverfassungsgericht zu Rechtfertigung der privilegierten Abfindung im Bereich des Grundstücksverkehrsgesetzes heranzieht, gelten in gleicher Weise für das Höferecht, die Anerbenrechte, das Landguterbrecht und selbstverständlich auch für das Pflichtteilsrecht.

Die Beschlussfassungen des 68. Deutschen Juristentages in Berlin 2010, die, wie die Gutachterin selbst einräumen muss, keine große Aussicht auf eine baldige gesetzgeberische Umsetzung haben, geben jedoch hinreichend Anlass, aktiv für die Richtigkeit und Erforderlichkeit des landwirtschaftlichen Sondererbrechts zu werben.

6) So aber Röthel, a. a. O., A 35

7) Röthel, a. a. O., A 38, 39

8) DGAR in AgrarR 1994, S. 10

9) Vgl. BGH vom 17. 11. 2000, V ZR 334/99, AgrarR 2001, S. 52

10) 1 BvL 17/80, AgrarR 1985, S. 12

11) 1 BvR 720/90, AgrarR 1995, S. 52